

PENSION & PFLEGEDE

Pensionsfibel

WISSENSWERTES
RUND UM DIE PENSION

SVS
Gemeinsam gesünder.



svs.at

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien,
Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808

Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien

Foto: shutterstock (Cover)

Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts.

Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

PPS 2, Stand: 2026

Inhalt

Pensionsbescheid/Abrechnung/Pensionistenkarte	5
Wie wird die Pension ausbezahlt?	6
Wird die Pension auch ins Ausland ausbezahlt?	6
Darf ich neben der Pension eine Erwerbstätigkeit ausüben?	7
Wann ist eine Pension befristet?	12
Wann fällt meine Witwen-/Witwerpension weg?	13
Für welche Dauer habe ich Anspruch auf eine Waisenpension?	13
Die Zahlung der Pension wird eingestellt, bin ich noch krankenversichert?	14
Was bedeutet das Ruhen der Pension?	14
Wann habe ich Anspruch auf Kinderzuschuss?	15
Wann habe ich Anspruch auf Ausgleichszulage?	15
Wann habe ich Anspruch auf Pflegegeld?	17
Wird die Pension an den Geldwert angepasst?	17
Was muss ich als Pensionist melden?	18
Was wird von meiner Pension abgezogen?	19
Wie funktioniert die Krankenversicherung in der Pension?	19
Muss ich Lohnsteuer für die Pension bezahlen?	22
Auf welche Ermäßigungen und Befreiungen habe ich Anspruch?	23
Aktuelle Werte 2026	26

Pensionsbescheid/Abrechnung/ Pensionistenkarte

Was beinhaltet mein Pensionsbescheid?

Wenn wir Ihnen eine Pension zuerkennen, bekommen Sie einen Bescheid von uns.

Bitte bewahren Sie Ihren Bescheid sorgfältig auf! Er ist ein Dokument, das Ihren Pensionsanspruch schriftlich belegt.

Sollte Ihnen etwas unklar sein, wenden Sie sich bitte an das SVS Kundencenter in Ihrem Bundesland oder besuchen Sie unseren Beratungstag in Ihrer Nähe. Auch Ihre Interessenvertretungen (Wirtschaftskammer, Landwirtschaftskammer, Arbeiterkammer) beraten Sie fachkundig und kostenlos.

Wenn Sie mit Ihrem Bescheid nicht einverstanden sein sollten,

- können Sie dagegen klagen. Sie müssen die Klage binnen drei Monaten nach der Zustellung des Bescheides einbringen.
- Bitte beachten Sie in diesem Fall die Belehrung über das Klagerecht in Ihrem Bescheid.

Was beinhaltet die Abrechnung?

Jedem Bescheid ist eine Abrechnung beigelegt, in der wir Ihnen die Anweisungsbeträge mitteilen.

Dieser Betrag wird Ihnen ab nun

- monatlich auf Ihr Pensionskonto überwiesen oder
- vom Briefträger oder bei der Post ausbezahlt.

Bei Fragen zur Berechnung der Pension oder der Abzüge wenden Sie sich an das SVS Kundencenter in Ihrem Bundesland oder besuchen Sie unseren Beratungstag in Ihrer Nähe.

Aktuelle Informationen über die Anweisungsbeträge erhalten Sie mit dem monatlichen Beleg zur Pensionszahlung (Kontoauszug).

Wo bekomme ich eine Pensionskarte?

Bei Pensionsantritt schicken wir Ihnen automatisch eine Pensionskarte im Scheckkartenformat zu.

Wie wird die Pension ausbezahlt?

Sie bekommen Ihre Pension monatlich im Nachhinein am Ersten des Folgemonats (bei Wohnsitz im Ausland auf Wunsch auch in größeren Abständen) angewiesen.

Zu den Pensionszahlungen für April und Oktober zahlen wir Ihnen eine Sonderzahlung in der Höhe Ihrer Pension aus. Die erste Sonderzahlung nach Pensionsbeginn wird im Verhältnis zur Bezugsdauer gekürzt.

Zahlungsreklamationen bringen Sie bitte in erster Linie bei Ihrem Geldinstitut oder beim zuständigen Postamt vor.

Achtung: Wenn Sie vorübergehend abwesend sind, etwa bei einem Spitalsaufenthalt oder im Urlaub, empfehlen wir Ihnen, eine Nachsendung der Pension beim Postamt zu veranlassen.

Wird die Pension auch ins Ausland ausbezahlt?

Wenn Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Österreichs haben, müssen Sie uns auf Verlangen eine Lebensbestätigung vorlegen.

Sie können auch entscheiden, in welchen Abständen wir Ihre Pension ausbezahlen. So können Sie die Variante (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich) wählen, die für Sie am günstigsten ist (Zahlungsspesen!).

Achtung: Beachten Sie, dass eine Lebensbestätigung nur dann gültig ist, wenn sie vollständig ausgefüllt, von Ihnen persönlich unterschrieben und beglaubigt ist.

Darf ich neben der Pension eine Erwerbstätigkeit ausüben?

Erwerbstätigkeit neben einer Langzeitversichertenpension, Korridorpension, Schwerarbeitspension

Achtung: Ihre Langzeitversichertenpension, Korridorpension bzw. Schwerarbeitspension fällt weg, wenn

- während Ihres Pensionsbezuges eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung eintritt (ausgenommen eine Pflichtversicherung nach dem BSVG bis zu einem Einheitswert von 2.400 Euro) oder
- Sie sonstige Erwerbseinkünfte haben, welche die ASVG-Geringfügigkeitsgrenze übersteigen (siehe Kapitel: „Aktuelle Werte“).

Üben Sie mehrere Erwerbstätigkeiten gleichzeitig aus, so ist die Summe der Einkünfte heranzuziehen.

Sie dürfen auch keine Urlaubsentschädigung, Urlaubsabfindung oder Kündigungsentschädigung beziehen! Bei einem Einkommen als öffentlicher Mandatar (z.B. Bürgermeister) gilt als monatliche Einkommensgrenze 5.700,79 Euro (Wert 2026).

Die Pension fällt mit dem Tag weg, an dem Sie Ihre Erwerbstätigkeit aufnehmen. Wenn Sie die Tätigkeit beenden, zahlen wir die Pension wieder aus.

Ihre Langzeitversichertepension, Korridorpension bzw. Schwerarbeitspension

- geht automatisch in eine Alterspension über, wenn Sie das jeweilige Regelpensionsalter (65 Jahre für Männer, 60 Jahre für Frauen*) vollendet haben.
- Liegen Wegfallszeiten vor, berechnen wir die Pension neu.

Erwerbstätigkeit neben Ihrer Alterspension

Wenn Sie eine Alterspension beziehen, können Sie

- neben Ihrer Alterspension jede Erwerbstätigkeit uneingeschränkt ausüben.
- Wir zahlen Ihre Alterspension ungekürzt aus.

Für die in die Pflichtversicherung einbezahnten Beiträge bekommen Sie einen Zuschlag zur Pension, den sogenannten „besonderen Höherversicherungsbetrag“. Wir berechnen den besonderen Höherversicherungsbetrag, indem wir die Summe der geleisteten Beiträge mit einem Faktor vervielfachen. Dieser Faktor wurde vom Sozialministerium festgelegt und ist versicherungsmathematisch so kalkuliert, dass die besondere Höherversicherung - auf die durchschnittliche Lebenserwartung der gesamten Altersgruppe bezogen - die bezahlten Beiträge etwa ausgleicht.

Achtung Kleinunternehmer bei Umwandlung Ihrer Pension in eine Regelalterspension:

- Sie beziehen laufend eine Langzeitversichertepension, Korridor-, Schwerarbeitspension.
- Sie sind als Kleinunternehmer (Einzelunternehmer mit Gewerbeberechtigung oder Arzt) von der Kranken- und Pensionsversicherung ausgenommen.

* Für Frauen geboren ab 01.01.1964 wird das Pensionsalter beginnend mit 01.01.2024 stufenweise um jeweils sechs Monate pro Halbjahr angehoben. Für Frauen geboren ab 01.07.1968 gilt das 65. Lebensjahr als generelles Regelpensionsalter.

Für die Erfüllung der Kleinunternehmerregelung dürfen die Jahreseinkünfte aus der selbständigen Tätigkeit 6.613,20 Euro (Wert 2026) und die Jahresumsätze 55.000 Euro nicht übersteigen. Das gilt auch für das Kalenderjahr, in dem Sie das Regelpensionsalter erreichen. Andernfalls fällt die Langzeitversichertenpension/Korridorpension/Schwerarbeitspension rückwirkend weg.

Beispiel:

- Vollendung des 65. Lebensjahres am 14. Mai
- Umwandlung der Langzeitversichertenpension in eine Regelalterspension mit 01. Juni
- Einkünfte von Jänner bis Mai als Kleinunternehmer 3.000 Euro
- Einkünfte von Juni bis Dezember 8.000 Euro
- Gesamteinkünfte in diesem Kalenderjahr 11.000 Euro
 - Rückwirkender Wegfall der Langzeitversichertenpension von Jänner bis Mai, da die Jahreseinkünfte höher als 6.613,20 Euro (Wert 2026) sind
 - Keine Auswirkung auf die Regelalterspension ab 01. Juni

Erwerbstätigkeit neben einer Teipension

Achtung: Ihre Langzeitversichertenpension, Korridorpension bzw. Schwerarbeitspension fällt weg, wenn

- Sie die festgelegte reduzierte Arbeitszeit in mehr als 3 Kalendermonaten innerhalb eines Kalenderjahres durchschnittlich um mehr als 10 % überschreiten
- Sie wegen einer selbständigen Erwerbstätigkeit pflichtversichert sind (ausgenommen eine Pflichtversicherung in der Land(Forst)wirtschaft mit einem Einheitswert des Betriebes bis zu 2.400 Euro) oder mit einer nicht pflichtversicherten Tätigkeit mehr als nur geringfügig (551,10 Euro, Wert 2026) verdienen oder
- Ihre monatlichen Bezüge aus einem öffentlichen Mandat (z.B. Bürgermeister) den Grenzbetrag von 5.700,79 Euro (Wert 2026) übersteigen.

Der gleichzeitige Bezug von Krankengeld führt nicht zum Ruhen der Teipension. Wir zahlen die Teipension wieder aus, wenn die Wegfallgründe nicht mehr vorliegen.

Nach Erreichen des Regelpensionsalters kann jede Erwerbstätigkeit ohne Auswirkungen auf die Teipension ausgeübt werden.

Ist die Teilpension weggefallen, wird sie zum Monatsersten nach Erreichen des Regelpensionsalters* von Amts wegen neu festgestellt.

Eine Teilpension geht zu diesem Zeitpunkt nicht automatisch in eine „Vollpension“ über. Möchten Sie Ihre „Vollpension“ erhalten, müssen Sie einen neuen Antrag stellen.

Erwerbstätigkeit neben Ihrer Erwerbsunfähigkeitspension

Wir können Ihnen die Erwerbsunfähigkeitspension erst dann auszahlen, wenn Sie

- die Tätigkeit aufgegeben haben, die maßgeblich für die Beurteilung Ihrer Erwerbsunfähigkeit war. Handelt es sich um die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes, ist eine Verringerung des Betriebes auf unter 1.500 Euro Einheitswert ausreichend.

Wenn Sie Pflegegeld ab Stufe 3 beziehen, müssen Sie Ihre Erwerbstätigkeit nicht einstellen.

Wann bekomme ich eine Anteilspension?

Wenn Sie neben dem Bezug einer Erwerbsunfähigkeitspension eine zulässige Erwerbstätigkeit weiter ausüben oder nach dem Pensionsanfall eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, dann wird ein Teil des Einkommens auf die Pension angerechnet.

Wird neben einer Erwerbsunfähigkeitspension ein Betrieb mit einem Einheitswert von mehr als 3.200 Euro bewirtschaftet, führt dies zu einer Anteilspension.

Eine verminderte Auszahlung der Pension erfolgt nur, wenn das Gesamteinkommen (Pension und Erwerbseinkommen) über einem bestimmten Grenzwert liegt (siehe Kapitel: „Aktuelle Werte“).

* 65 Jahre für Männer, für Frauen geboren ab 01.01.1964 wird das Pensionsalter beginnend mit 01.01.2024 stufenweise um jeweils sechs Monate pro Halbjahr angehoben. Für Frauen geboren ab 01.07.1968 gilt das 65. Lebensjahr als generelles Regelpensionsalter.

Umwandlung Ihrer Erwerbsunfähigkeitspension in eine Alterspension

Bei Erreichen des Regelpensionsalters* können wir Ihre Leistung in eine Alterspension umwandeln. Dafür ist eine gesonderte Antragstellung erforderlich. Mit dem Monatsersten nach Antragstellung wird die Alterspension neu berechnet. Nach Umwandlung der Erwerbsunfähigkeitspension in eine Alterspension kann jede Erwerbstätigkeit ohne Auswirkungen auf die Alterspension augeübt werden.

Erwerbstätigkeit neben einer Witwen-/Witwerpension

Die nachfolgenden Bestimmungen hinsichtlich Witwen- bzw. Witwerpension gelten auch für hinterbliebene eingetragene Partner.

Sie dürfen neben Ihrem Pensionsbezug eine Erwerbstätigkeit ausüben. Wir rechnen Ihre Einkünfte allerdings auf die Pension an. Abhängig von der festgestellten Höhe Ihrer Pension und Ihrer Erwerbs-einkünfte kann die Ausübung einer Erwerbstätigkeit Auswirkungen auf Ihre Pensionshöhe haben.

Achtung: Durch die Anrechnung kann die Pension auch zur Gänze wegfallen!

Erwerbstätigkeit neben einer Waisenpension

Grundsätzlich ist eine Erwerbstätigkeit neben einer Waisenpension möglich. Wenn wir Ihnen die Waisenpension wegen einer Ausbildung über das 18. Lebensjahr weiter zahlen, müssen Sie Ihre Arbeitskraft aber überwiegend der Ausbildung widmen.

* 65 Jahre für Männer, für Frauen geboren ab 01.01.1964 wird das Pensionsalter beginnend mit 01.01.2024 stufenweise um jeweils sechs Monate pro Halbjahr angehoben. Für Frauen geboren ab 01.07.1968 gilt das 65. Lebensjahr als generelles Regelpensionsalter.

Wann ist eine Pension befristet?

Erwerbsunfähigkeitspension

Eine Erwerbsunfähigkeitspension wird grundsätzlich befristet für maximal 24 Monate zuerkannt.

Wenn Sie weiterhin erwerbsunfähig sind, können Sie

- die Weitergewährung der Pension beantragen.

Wir empfehlen Ihnen, den Antrag bereits drei Monate vor Einstellung der Pension zu stellen. Dann können wir die Pension ohne Unterbrechung weiter auszahlen. Ist aufgrund Ihres Gesundheitszustandes eine dauernde Erwerbsunfähigkeit anzunehmen, dann erfolgt eine unbefristete Zuerkennung der Leistung.

Witwen-/Witwerpension

Anspruch auf Witwen-/Witwerpension besteht in bestimmten Fällen nur für 30 Monate:

- wenn die Witwe/der Witwer beim Tod des Ehepartners noch nicht 35 Jahre alt war.
- wenn der verstorbene Partner bei der Eheschließung bereits Pensionist war.
- wenn der verstorbene (Ehe-)Partner bei Eheschließung noch nicht Eigenpensionist war, aber das Regelpensionsalter (Frauen 60*, Männer 65) bereits überschritten hat.

* Für Frauen geboren ab 01.01.1964 wird das Pensionsalter beginnend mit 01.01.2024 stufenweise um jeweils sechs Monate pro Halbjahr angehoben. Für Frauen geboren ab 01.07.1968 gilt das 65. Lebensjahr als generelles Regelpensionsalter.

Die Witwen-/Witwerpension wird nicht befristet, wenn

- in der Ehe ein Kind geboren wurde oder
- die Ehe eine bestimmte Mindestdauer bestanden hat.

Wann fällt meine Witwen-/ Witwerpension weg?

Wenn Sie wieder heiraten, endet Ihr Anspruch auf Witwen-/Witwerpension.

Im Fall eines unbefristeten Pensionsanspruches bekommen Sie eine Einmalzahlung in der Höhe von 35 Monatspensionen ohne Ausgleichszulage („Abfertigung“).

Für welche Dauer habe ich Anspruch auf eine Waisenpension?

Sie haben bis zum 18. Geburtstag Anspruch auf eine Waisenpension.

Ihr Anspruch besteht über den 18. Geburtstag hinaus, wenn

- Sie sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, die Ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht oder wenn Sie ein Freiwilliges Soziales Jahr absolvieren. Sie haben dann maximal bis zu Ihrem 27. Geburtstag Anspruch.
- Sie infolge von Krankheit oder Gebrechen erwerbsunfähig sind.

In beiden Fällen müssen Sie einen Antrag auf Weitergewährung stellen.

Die Zahlung der Pension wird eingestellt, bin ich noch krankenversichert?

Wird die Pension nicht mehr gezahlt, endet auch der mit der Pension verbundene Krankenversicherungsschutz. Wenden Sie sich in diesem Fall bitte an Ihr SVS-Kundencenter.

Was bedeutet das Ruhen der Pension?

Unter Ruhen der Pension ist zu verstehen:
Ihr Pensionsanspruch bleibt weiter aufrecht, aber wir dürfen Ihnen die Pension vollständig oder teilweise nicht auszahlen.

Wenn die Gründe für das Ruhen wegfallen, haben Sie wieder Anspruch auf Ihre Pension in der ursprünglichen Höhe.

Ruhen der Pension bei Bezug von ASVG-Krankengeld

Wenn Ihr Anspruch auf eine Eigenpension mit einem Anspruch auf ASVG-Krankengeld zusammentrifft, dann ruht Ihre Pension grundsätzlich in der Höhe des Krankengeldes.

Ausnahme: Beziehen Sie eine Teilpension, führt der gleichzeitige Bezug von Krankengeld nicht zu einem Ruhen der Teilpension.

Wann habe ich Anspruch auf Kinderzuschuss?

Zu Ihrer Eigenpension haben Sie für jedes Kind Anspruch auf Kinderzuschuss. Wenn Sie eine Teilpension beziehen, gebührt kein Kinderzuschuss. Der Kinderzuschuss gebührt nur einem Elternteil und beträgt 29,07 Euro monatlich.

Der Anspruch auf Kinderzuschuss endet grundsätzlich mit dem 18. Geburtstag des Kindes.

Er besteht über den 18. Geburtstag des Kindes hinaus, wenn

- sich das Kind in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht oder wenn ein Freiwilliges Soziales Jahr absolviert wird. Der Anspruch besteht maximal bis zum 27. Geburtstag.
- das Kind infolge von Krankheit oder Gebrechen erwerbsunfähig ist.

In diesen Fällen müssen Sie einen Antrag auf Weitergewährung stellen.

Wann habe ich Anspruch auf Ausgleichszulage?

Die Ausgleichszulage sichert jedem Pensionsberechtigten mit Aufenthalt in Österreich ein gesetzlich festgelegtes Mindesteinkommen.

Wir zahlen eine Ausgleichszulage in der Höhe des Unterschieds zwischen dem Gesamteinkommen und dem Richtsatz.

Eine Ausgleichszulage gebührt nicht, wenn Sie eine Teilpension beziehen.

Zum Gesamteinkommen zählen Ihre Bruttopenzion und Ihre sonstigen Einkünfte im Nettobetrag. Auch die Einkünfte Ihres Ehepartners, mit dem Sie im gemeinsamen Haushalt leben, werden ange rechnet.

Auf die Ausgleichszulage rechnen wir grundsätzlich alle Einkünfte an, die Sie außer Ihrer Pension beziehen, z.B.:

- andere Pensionen
- Erwerbseinkommen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Zinsen und andere Kapitaleinkünfte
- Leibrenten
- Unterhaltsansprüche, die Sie an getrennt lebende oder geschiedene Ehepartner stellen
- Sachbezüge, z.B. ein Wohnrecht

Für Geld- und Sachbezüge aus Ausgedingeleistungen wird ein Pauschalbetrag (fiktives Ausgedinge) angerechnet, wenn ein land(forst)wirtschaftlicher Betrieb übergeben, verkauft, verpachtet, etc. wird.

Bestimmte Einkünfte zählen nicht zum Gesamteinkommen, wie z.B.:

- die Sonderzahlungen zur April- und Oktoberpension
- Unfallrenten (ab 01.01.2025)
- Familienbeihilfen
- Kinderbetreuungsgeld
- Pflegegeld und vergleichbare Leistungen
- Sozialhilfeleistungen

Ausgleichszulagenbonus/Pensionsbonus

Bei Vorliegen einer bestimmten Anzahl an Versicherungsmonaten gebührt

- ein Ausgleichszulagenbonus, wenn Sie eine Ausgleichszulage zu einer Eigenpension beziehen oder
- ein Pensionsbonus zu Ihrer Eigenpension, wenn Sie keine Ausgleichszulage beziehen

sofern Ihr Gesamteinkommen bestimmte Grenzbeträge (siehe Kapitel „Aktuelle Werte“) nicht übersteigt.

Ein Ausgleichszulagenbonus/Pensionsbonus gebührt nicht, wenn Sie eine Teilpension beziehen.

Wann habe ich Anspruch auf Pflegegeld?

Sie können Pflegegeld beantragen, wenn Sie

- aufgrund einer Behinderung voraussichtlich mindestens sechs Monate auf ständige Betreuung und Hilfe angewiesen sind.

Der Pflegebedarf muss mehr als 65 Stunden pro Monat betragen.

Je nach Pflegebedarf werden Sie in eine der sieben Pflegegeldstufen eingestuft (siehe Kapitel: „Aktuelle Werte“).

Wir zahlen das Pflegegeld monatlich im Nachhinein, zwölfmal jährlich aus.

Alle Informationen zum Pflegegeld finden Sie in unserer Broschüre „**Pflege daheim**“; wertvolle praktische Tipps zur Pflege in der Broschüre „**Richtig gepflegt**“.

Wird die Pension an den Geldwert angepasst?

Um den **Wert der Pensionen zu sichern**, werden diese regelmäßig mit 01. Jänner im Ausmaß der Inflationsrate erhöht.

Um wie viel mehr wir auszahlen, hängt von der durchschnittlichen Erhöhung des Verbraucherpreisindex in den zwölf Kalendermonaten bis einschließlich Juli des Vorjahres – für 2026 also vom August 2024 bis Juli 2025 – ab.

Den Prozentsatz für die Pensionserhöhung legt das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz oder der Nationalrat fest.

Das volle Ausmaß der Pensionsanpassung erhalten nur jene Pensionsbezieher, die ihre Pension bereits vor dem 01. Jänner des Vorjahres bezogen haben. Liegt der Stichtag der Pension im Vorjahr, wird die Pension nur um die halbe Pensionsanpassung erhöht.

Bei Hinterbliebenenleistungen ist der Stichtag der Pensionsleistung der verstorbenen Person maßgeblich.

Außer den Pensionen werden auch das Pflegegeld, die Richtsätze für die Ausgleichszulage und verschiedene Grenzwerte, die für die Pensionen von Bedeutung sind, erhöht.

Was muss ich als Pensionist melden?

Wenn sich Ihre persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse ändern, kann sich das auch auf Ihre Pension auswirken. Sie müssen uns daher rasch alle wichtigen Änderungen melden.

So vermeiden Sie auch Nachteile. Sollten Sie zum Beispiel durch eine Verletzung der Meldepflicht eine Leistung zu Unrecht erhalten haben, so sind wir gesetzlich verpflichtet, den „Überbezug“ zurückzufordern.

In der Beilage zu Ihrem Pensionsbescheid („Meldepflichten“) finden Sie Details dazu,

- was Sie uns melden und
- welche Fristen Sie dabei beachten müssen.

Was wird von meiner Pension abgezogen?

Von der Bruttopenzion ziehen wir ab:

- den Krankenversicherungsbeitrag: siehe dazu Kapitel „Wie funktioniert die Krankenversicherung in der Pension“.
- Kostenanteile: siehe dazu Kapitel „Wie funktioniert die Krankenversicherung in der Pension?“
- die Lohnsteuer: siehe dazu Kapitel „Muss ich Lohnsteuer für die Pension zahlen?“.

Weitere Einbehalte sind möglich, z.B. für

- Beitragsrückstände
- Pfändungen
- Ansprüche von Sozialhilfeträgern
- das Arbeitsmarktservice usw.

Wie funktioniert die Krankenversicherung in der Pension?

Wenn Sie während Ihrer Berufstätigkeit krankenversichert waren, sind Sie auch als Pensionist grundsätzlich krankenversichert, wenn und solange Sie sich im Inland bzw. in einem Land aufhalten, mit dem ein zwischenstaatliches Übereinkommen besteht.

Der Krankenversicherungsbeitrag beträgt 6 Prozent.

Die erforderlichen Beiträge behalten wir von der Pension ein. Wenn Sie neben der österreichischen Pension auch eine ausländische Rente beziehen, sind wir unter bestimmten Umständen verpflichtet, auch von der ausländischen Leistung den Krankenversicherungsbeitrag einzuhoben.

Die GSVG- bzw. BSVG-Krankenversicherung tritt auch dann ein, wenn Sie bereits in einer anderen Krankenversicherung pflichtversichert sind (Mehrfachversicherung in der Krankenversicherung).

Falls Ihr Ehepartner oder Lebensgefährte bei Ihnen mitversichert ist, müssen Sie auch für diesen einen Krankenversicherungsbeitrag in der Höhe von 3,4 Prozent bezahlen.

Dieser Beitrag entfällt, wenn ein Befreiungsgrund vorliegt (z. B. Erziehung eines minderjährigen Kindes, Bezug von Pflegegeld).

Option für Geldleistungsberechtigung Gewerbetreibende/Neue Selbständige:

Als GSVG-Pensionist mit Sachleistungsberechtigung (siehe Kapitel „Aktuelle Werte“) können Sie für eines der folgenden Leistungspakete optieren:

- **volle Geldleistungsberechtigung:**
 - Behandlung beim Arzt und im Spital als Privatpatient, Vergütung der entstandenen Kosten nach dem Vergütungstarif (max. 80 Prozent).
 - Die Höhe dieses Optionsbeitrages finden Sie im Kapitel „Aktuelle Werte“.
- **Sonderklasse-Geldleistungsberechtigung:**
 - Behandlung im Spital als Privatpatient, Vergütung laut Tarif, Behandlung weiterhin mit der e-card beim Vertragsarzt (nachträgliche Vorschreibung eines Kostenanteiles von 20 Prozent, den wir von der Pension einbehalten).
 - Die Höhe dieses Optionsbeitrages finden Sie im Kapitel „Aktuelle Werte“.

Kostenanteile, Behandlungsbeitrag

Die Kostenanteile und Behandlungsbeiträge, die Sie als krankenversicherter Pensionist für Sachleistungen entrichten müssen, behalten wir von Ihrer Pension ein. Der Betrag, den wir Ihnen monatlich auszahlen, kann sich durch diesen Abzug ändern.

Befreiung von Rezeptgebühr und/oder Kostenanteilen

Von der Rezeptgebühr bzw. vom Kostenanteil sind Sie entweder automatisch oder auf Antrag befreit.

Ohne Antrag sind Sie befreit, wenn Sie

- eine Pension mit Ausgleichszulage beziehen.
- an anzeigenpflichtigen übertragbaren Krankheiten leiden für die dafür benötigten Medikamente und die damit im Zusammenhang stehenden Behandlungen.
- eine Waisenpension beziehen.

Einen Antrag auf Befreiung müssen Sie stellen, wenn

- Sie mit einem Pensionisten verheiratet sind, der eine Ausgleichszulage zum Familienrichtsatz bezieht.
- Ihr monatliches Nettoeinkommen (z.B. Bruttopenzion plus weitere anrechenbare Nettoeinkommen bzw. anrechenbares Einkommen aus der Landwirtschaft) den Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt. Dieser Betrag erhöht sich für jedes Kind um einen bestimmten Betrag (siehe Kapitel „Aktuelle Werte“).
- Sie überdurchschnittliche Ausgaben infolge von gesundheitlicher Beeinträchtigung nachweisen, wenn Ihr monatliches Nettoeinkommen (z.B. Bruttopenzion plus weitere anrechenbare Nettoeinkommen bzw. anrechenbares Einkommen aus der Landwirtschaft) 115 Prozent des Ausgleichszulagenrichtsatzes nicht übersteigt (siehe Kapitel „Aktuelle Werte“).

Auf Ihr Einkommen rechnen wir das Nettoeinkommen von Angehörigen (Lebensgefährten) im gemeinsamen Haushalt an.

Ihre jährliche Belastung mit Rezeptgebühren ist begrenzt. Sie beträgt maximal zwei Prozent Ihrer Nettopenzion bzw. Ihres Nettoeinkommens (ohne Sonderzahlungen).

Auskünfte über die Befreiung erhalten Sie im SVS Kundencenter in Ihrem Bundesland, beim SVS Beratungstag oder im Internet unter svs.at.

Als Pensionsbezieher sind Sie vom Service-Entgelt für die e-card befreit.

Muss ich Lohnsteuer für die Pension bezahlen?

Lohnsteuerabzug

Wir sind verpflichtet, nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes eine allfällige Lohnsteuer von Ihrer Pension abzuziehen und an das Finanzamt zu überweisen.

Achtung: Sie sind bei Bezug der Teerpension verpflichtet, bis 30. September des Folgejahres eine Arbeitnehmerveranlagung beim Finanzamt einzureichen. Die endgültige Steuer wird dann auf Basis des gesamten Jahreseinkommens berechnet. Die zu wenig einbehaltene Lohnsteuer müssen Sie dem Finanzamt nachzahlen.

Lohnsteuerbegünstigungen, Freibeträge

Wenn Sie uns die erforderlichen Bestätigungen vorlegen, können wir gesetzlich vorgesehene Lohnsteuerbegünstigungen berücksichtigen:

1. Freibetrag bei körperlicher oder geistiger Behinderung. Diesen Freibetrag können wir nur berücksichtigen, wenn Sie kein Pflegegeld beziehen.
2. Freibetrag für Diätverpflegung bei bestimmten Krankheiten (Tuberkulose, Magen-, Nieren-, Leberleiden, Zuckerkrankheit, Zöliakie).
3. Freibetrag für Körperbehinderte, die ein Kraftfahrzeug benutzen.
4. Freibetrag für Inhaber eines Opferausweises oder einer Amtsbescheinigung.
5. Sonstige Freibeträge (z. B. für außergewöhnliche Belastungen, Wohnraumbeschaffung oder -sanierung, Versicherungsprämien) können wir berücksichtigen, wenn Sie uns einen Freibetragsbescheid des Finanzamtes vorlegen.
6. Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag (Finanzamtsformular – E 30).
7. Familienbonus Plus (Finanzamtsformular – E 30).

Kirchenbeiträge und Spenden werden vom Finanzamt automatisch in Ihrer Veranlagung berücksichtigt. Sie müssen keine Belege einreichen.

Gemeinsame Versteuerung

Beziehen Sie noch

- eine andere Pension,
- einen Ruhegenuss oder
- Leistungen von Pensionskassen

dann wird die Lohnsteuer für alle Leistungen gemeinsam berechnet und nur von der höchsten Leistung abgezogen. Sie ersparen sich damit Steuernachzahlungen an das Finanzamt.

Auf welche Ermäßigungen und Befreiungen habe ich Anspruch?

Seniorentarif bei der Bundesbahn

Mit der VORTEILScard erhalten Sie bei Bahnfahrten ermäßigte Tarife.

Unabhängig vom Alter können Menschen mit Behinderung bzw. Bezieher von Pflegegeld eine Fahrpreisermäßigung erhalten, wenn sie den Behindertenpass vorlegen. Dieser muss die Zusatz-eintragung „Kann die Fahrpreisermäßigung nach dem Bundes-behindertengesetz in Anspruch nehmen“ beinhalten. Für die Ausstellung dieses Nachweises ist das Sozialministeriumservice zuständig.

Auskünfte bekommen Sie

- bei jedem Bahnhof mit Fahrkartenschalter
- beim ÖBB Kundenservice
 - Tel. 05 17 17
 - Internet: oebb.at
- beim Sozialministeriumservice
 - Tel. 05 99 88
 - Internet: sozialministeriumservice.at

ORF-Beitrag

Wenn Sie eine Pension oder Pflegegeld beziehen und ein geringes Haushaltseinkommen haben, können Sie

- die Befreiung vom ORF-Beitrag und der Landesabgabe oder
- einen Zuschuss zu Ihren Telefonkosten beantragen.

Nähere Auskünfte bekommen Sie bei

- der ORF-Beitrags Service GmbH (OBS)
 - Tel. Service-Hotline 050 200 800
 - Internet: orf.beitrag.at

Antragsformulare erhalten Sie

- in Gemeindeämtern
- in Magistratischen Bezirksämtern, der Wiener Stadtinformation (Rathaus, 1010, Friedrich-Schmidt-Platz 1) sowie dem Stadt-service Wien (1010, Ebendorferstraße 2/2)
- in den Servicestellen der Stadt Graz oder
- direkt persönlich beim ORF-Beitrags Service (ehemalige GIS): 1040 Wien, Faulmannsgasse 4

Beratungsangebot

Die Sozialversicherung der Selbständigen bietet Ihnen eine umfassende und individuelle Beratung zu allen Fragen der Sozialversicherung. An den regelmäßig abgehaltenen SVS Beratungstagen in den Wirtschafts- und Landwirtschaftskammern, aber auch direkt in Ihrem SVS Kundencenter haben Sie die Möglichkeit, sich – speziell auf Ihre Person abgestimmt – beraten zu lassen. Besonders für pensionsrechtliche Fragen ist dies wichtig.

Vereinbaren Sie vor einer persönlichen Beratung im SVS Kundencenter oder bei einem Beratungstag jedenfalls einen Termin unter svs.at/termine bzw. unter 050 808 808.

Aktuelle Werte 2026

Ausgleichszulagenrichtsatz

für Ehepaare im gemeinsamen Haushalt (Familienrichtsatz)	2.064,12 €
für Alleinstehende (Einzelrichtsatz)	1.308,39 €
Erhöhung für jedes Kind abzüglich Kinderzuschuss	201,88 €

Ausgleichszulagenbonus/ Pensionsbonus

Grenzwert
für Gesamt-
einkommen

Einzelrichtsatz mindestens 360 Beitragsmonate*	1.423,63 €
Einzelrichtsatz mindestens 480 Beitragsmonate*	1.700,76 €
Familienrichtsatz mindestens 480 Beitragsmonate*	2.295,69 €

*inkl. Kindererziehungszeiten und Präsenz- bzw. Zivildienstzeiten

Ausgleichszulagenrichtsatz

für Witwen-/Witwerpensionen (Einzelrichtsatz)	1.308,39 €
---	------------

Ausgleichszulagenrichtsätze für Waisenpensionen

Halbwaisen bis zum 24. Lebensjahr	481,23 €
Vollwaisen bis zum 24. Lebensjahr	722,58 €
Halbwaisen ab dem 24. Lebensjahr	855,16 €
Vollwaisen ab dem 24. Lebensjahr	1.308,39 €

Pauschalanrechnung für übergebene, verkauft oder nicht bewirtschaftete Landwirtschaft („fiktives Ausgedinge“)

Alleinstehende, Anrechnung für je 100 Euro Einheitswert (Einzelrichtsatz)	2,51 €
höchstens	98,13 €
Verheiratete, Anrechnung für je 100 Euro Einheitswert	2,76 €
höchstens	154,81 €

Kinderzuschuss

pro Kind	29,07 €
----------	---------

ASVG-Geringfügigkeitsgrenze (Zuverdienstgrenze)

Wegfall der Langzeitversichertenpension bei monatlichen Einkünften ab	551,10 €
--	----------

Einkommensgrenze

für die Erwerbsunfähigkeitspension (Teilpension)	1.599,99 €
für die Witwen-/Witwerpension	2.616,70 €

Pflegegeld

Stufe 1	206,20 €
Stufe 2	380,30 €
Stufe 3	592,60 €
Stufe 4	888,50 €
Stufe 5	1.206,90 €
Stufe 6	1.685,40 €
Stufe 7	2.214,80 €

Rezeptgebühr	7,55 €
--------------	--------

Gewerbetreibende/Neue Selbständige

Optionsbeitrag für „volle Geldleistungsberechtigung“	142,01 €
Optionsbeitrag für „Sonderklasse-Geldleistungsberechtigung“	113,63 €
Sachleistungsgrenze	97.019,99 €

Bäuerliche Pensionisten

Behandlungsbeitrag	13,36 €
--------------------	---------

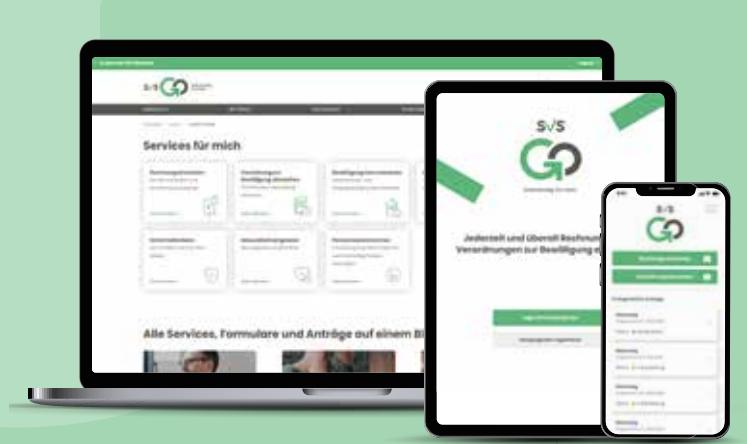
Haben Sie noch Fragen? Schreiben Sie uns eine Nachricht über svsGO – schnell, sicher und direkt!

Mehr Zeit für die wichtigen Dinge im Leben!

Mit svsGO können Sie uns nicht nur Nachrichten schicken, sondern auch Anträge einbringen, persönliche Daten einsehen, Bestätigungen herunterladen, Rechnungen oder Verordnungen einreichen.



svs.at/go



Terminvereinbarung notwendig!

Wir beraten Sie gerne persönlich nach Terminvereinbarung unter svs.at/termine. Alle Kontaktmöglichkeiten finden Sie auf svs.at/kontakt.

Sie wollen am aktuellsten Stand bleiben?

News & aktuelle Themen der SVS - Jetzt für den SVS Newsletter unter svs.at/newsletter eintragen!